

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Freie Kunst, M.F.A.
Hochschule: Muthesius Kunsthochschule
Standort: Kiel
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)
2. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)
3. Die Hochschule hat ein Konzept vorzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Gemäß § 14 Studienakkreditierungsverordnung SH sind Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einzubeziehen. Des Weiteren sind Evaluationen systematisch umzusetzen, deren Ergebnisse festzuhalten, regelmäßig auszuwerten sowie deren Ergebnisse für eine Fortentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Die Beteiligten der Befragungen sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

4. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

5. Eine aktualisierte und in Kraft gesetzte Master-Prüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Freie Kunst mit Abschluss Master of Fine Arts (M.F.A.) an der Muthesius Kunsthochschule ist vorzulegen. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls größtenteils plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in zwei Punkten (Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss und Prüfungsordnung) Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH, Diploma Supplement)

Die Agentur schlägt auf Seite 13 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung vorlegen."

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 13.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese mit einer redaktionellen Anpassung in seinen Beschluss.

Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide):

Die Agentur schlägt auf Seite 14 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß dem aktuellen ECTS-Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden."

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 14.

In der Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH steht: "Getrennte Ausweisung von ECTS-Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden."

Der Akkreditierungsrat passt die Auflage dementsprechend an und erteilt diese.

Auflage 3 (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH, Qualitätsmanagement)

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 40 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Die Hochschule hat ein Konzept vorzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Dabei sollten vor allem auf eine noch stärkere Anonymisierung der Evaluationen hingearbeitet werden."

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 39ff.

In der Begründung zu § 14 Studienakkreditierungsverordnung SH heißt es: "Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- / Absolventenstatistiken. Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 genannten Aspekte betreffen. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind."

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese mit einer redaktionellen Anpassung in seinen Beschluss.

Auflage 4 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Studienakkreditierungsverordnung SH, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 11, steht: "Mit dem Masterabschluss werden unter Einbezug des grundständigen Bachelorstudiengangs insgesamt 12 Semester in Regelstudienzeit studiert. Damit dauert das künstlerische Studienprogramm insgesamt 6 Jahre." und weiter auf Seite 13: "Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in der Satzung zur

Feststellung der Befähigung zum Studium in den Masterstudiengängen Freie Kunst (M.F.A.), Raumstrategien (M.A.), Industriedesign (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule) (im Folgenden EPO-MA) (i. V. m. § 39 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93)) festgelegt und sehen u.a. die Vorlage der Bachelor- oder Diplomarbeit (mind. Note 2,5), ein Motivationsschreiben und die Dokumentation von drei Projekten aus dem Bachelor- bzw. Diplomstudium vor. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von der Mindestnote abgesehen werden (§ 4 (4) EO-MA). Die Prüfung besteht aus der Vorlage der Projektdokumentation (mind. Note 2,5) und einem Eignungsgespräch bzw. Telefoninterview (§ 5 EO-MA). Der Nachteilsausgleich wird sichergestellt (jeweils § 5 EO-BA bzw. MA)."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Freie Kunst" (M.F.A.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. In dem Sinne ist der Mindestumfang von 240 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss zu regeln, sowie ob, und wenn ja, wie Bewerberinnen und Bewerber, die aus vorangegangenen Studien die erforderlichen 240 Leistungspunkte nicht nachweisen können, die für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Kompetenzen anderweitig nachweisen können.

Solche Regelungen fehlen aktuell. Da die studienorganisatorischen Regelungen somit § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Studienakkreditierungsverordnung SH nicht vollständig umsetzen, besteht das Erfordernis einer Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Zusammenfassend wird mit der Auflage gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Studienakkreditierungsverordnung SH ermöglicht, dass Studierende im Einzelfall mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten zum Masterstudium "Freie Kunst" (M.F.A.) zugelassen werden können.

Auflage 5 (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 Studienakkreditierungsverordnung SH, Prüfungsordnung)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Entwurf der Master-Prüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Freie Kunst mit Abschluss Master of Fine Arts (M.F.A.) an der Muthesius Kunsthochschule unter den §§ 2, 3, 5, 24 und 25 nicht vollständig geregelt ist und teilweise offene bzw. noch zu regelnde Punkte enthält.

Im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 Studienakkreditierungsverordnung SH (Studierbarkeit – planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) erachtet es der Akkreditierungsrat als erforderlich, dass eine aktualisierte und in Kraft gesetzte Master-Prüfungsordnung (Satzung) vorgelegt wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums vorhandene außerordentliche Fristverlängerungen berücksichtigt wurden (AZ: 18/21 – SK – 14.4 und AZ: 158/22 – MN – 14.4). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährten Verlängerungen werden entsprechend den Genehmigungsschreiben zu den Fristverlängerungsanträgen auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

